

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

06.05.1975

Geschäftszahl

1703/74

Rechtssatz

Hat der Gesellschafter einer Personengesellschaft der Gesellschaft einen Teil seiner Wohnung untervermietet und benötigt die Gesellschaft diese Räume für ihren Betrieb, so gehören die Untermietrechte zum notwendigen Betriebsvermögen der Gesellschaft. Erhält die untermietende Gesellschafterin anlässlich der Aufgabe ihrer Hauptmietrechte vom Hauseigentümer ein Entgelt, so ist der Teil desselben, der aliquot auf die bisher von der Gesellschaft betrieblich genutzten Räume entfällt, gewerblicher Gewinn.